

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 29. Juli 1998

Teil II

239. Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden

239. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden (Ergänzung)

Gemäß § 15 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 402/1997, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1998 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, BGBl. II Nr. 224/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Z 6 angefügt:

	kg/ha
„6. Johanniskraut	300“

2. In § 2 Z 1 wird folgendes Bundesland angefügt:

	Ertrag in kg/ha
„Oberösterreich.....	2 100“

3. In § 2 Z 2 werden folgende Regionen angefügt:

„Waldviertel-Ost (bestehend aus den Gebieten der Bezirksbauernkammern Eggenburg, Geras, Gföhl, Horn, Langenlois).....	1 900
Waldviertel West (bestehend aus den Gebieten der Bezirksbauernkammern Allentsteig, Dobersberg, Raabs/Thaya, Waidhofen/Thaya, Zwettl).....	2 000“

Molterer